

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 19. November 2013

864

GRG NR.	12	MO 6	67
---------	----	------	----

Motion von Toni Kappeler und Klemenz Somm vom 5. Dezember 2012 „Minergie wird Standard bei Neubauten“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I. Ausgangslage

Grundsätzlich sind sämtliche Massnahmen zu begrüssen, die der Erreichung der Ziele des Konzeptes zur verstärkten Förderung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz dienen. So ist der Planungsgrundsatz, Energie möglichst nachhaltig unter Schonung von Landschaft und Umwelt zu gewinnen und zu nutzen, auch im kantonalen Richtplan verankert. Im Vordergrund stehen dabei Massnahmen zur Eindämmung von Energieverlusten sowie die Förderung von CO₂-neutralen erneuerbaren und umweltverträglichen Energien.

Im geltenden Gesetz über die Energienutzung (ENG; RB 731.1) und der dazugehörigen Verordnung ist der Minergie-Standard nur für Bauten des Kantons, der Gemeinden sowie anderer öffentlicher Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts vorgeschrieben. Bei kantonalen Neubauten ist grundsätzlich der Minergie-P-Standard einzuhalten.

Die Motion sieht lediglich eine Minergie- beziehungsweise Minergie-P-Pflicht bei Neubauten von Wohngebäuden vor. Dieser Rahmen ist etwas eng. Einerseits ist das Potenzial für Energieeinsparungen bei Gebäudesanierungen wesentlich höher als bei Neubauten, andererseits sind tiefere Grenzwerte für die Gebäudehülle auch bei Nichtwohnbauten sinnvoll, da so im Winter der Kälte- und im Sommer der Wärmeeintritt ins Gebäude reduziert wird und der Energieverbrauch für Heizung und Kühlung entscheidend gesenkt werden kann.

Um den Minergie-Standard bei Wohnbauten zu erreichen, ist im Vergleich zu den geltenden gesetzlichen Mindestanforderungen zusätzlich eine Komfortlüftungsanlage sowie eine um 10 % besser gedämmte Gebäudehülle erforderlich. Im Kanton Thurgau beträgt der Anteil von Wärmepumpen an den neu erstellten Heizungen bei Wohnbauten 75 %. Mit einer Wärmepumpen-Wärmeerzeugung kann der Anteil an erneuerbaren Energien für Minergie-Bauten abgedeckt werden. Deshalb beschränkt sich der Zusatzaufwand für den Minergie-Standard meist nur auf wenige Zentimeter zusätzliche Wärmedämmung und den Einbau einer Lüftungsanlage. Für den Minergie-P-Standard sind höhere Wärmedämmstärken, eine luftdichte Gebäudehülle, effiziente Haushaltgeräte und eine Komfortlüftungsanlage erforderlich.

Im Jahr 2011 wurden mehr als 30 % der Neubauten mit Wohnnutzung im Minergie- oder sogar im Minergie-P-Standard erstellt. Daher werden seit dem Jahr 2013 für Minergie-Neubauten keine Fördergelder mehr ausbezahlt, sondern nur noch die Zertifizierungsgebühren übernommen. Der in Ziffer 5 der Motionsbegründung dargestellte Entlastungseffekt für das kantonale Förderprogramm ist also bereits realisiert.

II. Beurteilung der Motion

1. Die Energiedirektorenkonferenz hat beschlossen, die „Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich“ (MuKE) bis im Jahr 2014 zu revidieren. Darin wird festgehalten, dass sich Neubauten ganzjährig möglichst selbst mit Wärmeenergie und zu einem angemessenen Anteil mit Elektrizität versorgen sollen. Dies bedeutet, dass die Wärmedämm-Grenzwerte je nach Variante mindestens auf das Niveau des Minergie-Standards oder sogar des Minergie-P-Standards gesenkt werden. Gegenwärtig befinden sich die MuKE 2014 in der Phase der Erarbeitung. Sie sollen 2014 von der Energiedirektorenkonferenz verabschiedet und in der Folge bis spätestens 2018 in den kantonalen Gesetzgebungen umgesetzt sein.
2. Die Anforderungen des Minergie-Standards werden bereits heute von 30 % der Neubauten freiwillig erfüllt. Eine Verankerung dieser Vorgabe im Gesetz soll im Rahmen der Umsetzung der MuKE erfolgen. Die neuen MuKE werden ohnehin eine ganze Anzahl von Neuerungen enthalten, die eine gesamthafte Überprüfung des kantonalen Gesetzes und der Verordnung notwendig machen werden. Es ist von Vorteil, wenn die Anpassungen an die MuKE in einer gesamtheitlichen Betrachtung angegangen werden und dem Grossen Rat gegebenenfalls mit einer Botschaft vorgelegt werden können, welche gleichzeitig alle notwendigen Anpassungen umfasst. Bei einer Gutheissung der vorliegenden Motion würde für den Spezialbereich „Minergie wird Standard bei Neubauten“ ein separater Fahrplan geschaffen, der allenfalls mit dem Umsetzungsfahrplan der übrigen Bereiche der MuKE nicht harmonisieren würde. Das eigentliche Ziel einer möglichst integralen Übernahme der MuKE wäre damit gefährdet.
3. Auch inhaltlich ist die Motion etwas problematisch, insbesondere was den zweiten Antrag betrifft, wonach Minergie-P sechs Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung zum vorgeschriebenen Neubau-Standard bei Wohngebäuden werden soll.

Diese Bestimmung mit der zeitlichen Terminierung auf sechs Jahre hinaus ist einerseits etwas unflexibel und steht andererseits aller Voraussicht nach auch nicht im Einklang mit den MuKE n 2014. Es ist viel eher angezeigt, die weiteren Schritte zur Verschärfung der Standards mit den MuKE n zu koordinieren.

4. Nach der Praxis, welche der Regierungsrat für die kantonalen Gebäude anwendet, sind Ausnahmen von den Standards Minergie sowie Minergie-P möglich, wenn die Einhaltung der Normen einen unverhältnismässig grossen Aufwand verursachen würde. Die Möglichkeit, allfällige Ausnahmen zu bewilligen, fehlt im Motionstext. Demzufolge wären Ausnahmen eigentlich nicht mehr möglich. Bei besonderen Gebäuden, insbesondere solchen, die unter Denkmalschutz stehen, soll auf die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung nicht verzichtet werden.
5. Den Motionären kann in Aussicht gestellt werden, dass nach Festlegung der MuKE n 2014 auch der Kanton Thurgau die nötigen und möglichen Änderungen und Anpassungen vornehmen und dass der Regierungsrat dem Grossen Rat eine entsprechende Botschaft unterbreiten wird. Mit einer Erheblicherklärung der Motion ist deshalb für das Motionsanliegen wohl kaum etwas zu gewinnen. Der Vorteil eines verbindlichen Gesetzgebungsauftrages steht in einem ungünstigen Verhältnis zu den Nachteilen der allzu starken Bindung des Kantons und des Abweichens vom allgemein geltenden MuKE n-Standard.

III. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Bernhard Koch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach